

# Praktikum in der Zahnarztpraxis

## Im Vorfeld mit rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut machen

Die Berufswahl stellt häufig für junge Menschen eine schwierige Aufgabe dar. Gilt es doch, sich aus einer Vielzahl von mehr oder weniger bekannten Berufen denjenigen auszuwählen, der den eigenen Neigungen und Interessen am ehesten entspricht. Häufig wird die Auswahl noch dadurch erschwert, dass manche junge Menschen noch recht wenig über die eigenen Begabungen und Neigungen wissen.

Vor diesem Hintergrund kann ein Praktikum in der Zahnarztpraxis durchaus entscheidende Impulse für die Berufswahl geben. Der oder die potentielle Auszubildende kann im Rahmen eines Praktikums prüfen, ob der Beruf der eigenen Interessen- und Begabungslage entspricht und einen ersten Einblick in die Arbeitswelt erhalten. Gleichzeitig wird die Zahnarztpraxis in die Lage versetzt, eine erste grobe Einschätzung über die Eignung für den Ausbildungsberuf vornehmen zu können.

Vor Antritt eines Praktikums ist es jedoch wichtig, dass sich die Praxis mit den rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut macht.

### I. Zulässige bzw. unzulässige Tätigkeiten

Im Hinblick auf den Einsatz von Praktikanten muss beachtet werden, dass es sich hierbei im Regelfall um Schüler handelt, die im Arbeitsleben unerfahren und darüber hinaus teilweise auch noch minderjährig sind. Vereinfacht

ausgedrückt, dürfen Praktikanten nur mit Tätigkeiten betraut werden, die sie ohne Eigen- und Fremdgefährdung durchführen können. Hierbei müssen Alter, Kenntnisstand sowie körperliche Leistungsfähigkeit beachtet werden.

Ferner gilt für jugendliche Praktikanten das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), welches zahlreiche Vorschriften zum Schutze der Minderjährigen beinhaltet.

So regelt zum Beispiel § 22 Abs. 1 und 2 JArbSchG, dass Jugendliche nur unter sehr strengen Auflagen mit Tätigkeiten betraut werden dürfen, bei denen sie der Einwirkung von biologischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind. Der Umgang mit Blut, Speichel und anderen Körperflüssigkeiten ist daher im Praktikum grundsätzlich verboten. Gleiches gilt für eine Tätigkeit mit stechenden, bohrenden, schneidenden und rotierenden Instrumenten, die Kontakt mit diesen Körperflüssigkeiten hatten. Somit scheidet auch eine aktive Einbeziehung in die Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von Medizinprodukten aus.

An dieser Stelle sei jedoch erwähnt, dass diese Ausführungen **nicht** für minderjährige Auszubildende gelten (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 JArbSchG).

Aus den voranstehenden Ausführungen wird deutlich, dass Praktikanten grundsätzlich nicht am Patienten eingesetzt werden können. Gegen eine rein beobachtende Tätigkeit außerhalb eines Gefahrenbereiches bestehen jedoch keine Bedenken. Weitere gefahrlose Ein-

satzgebiete wären z. B. die Bereiche Rezeption und Verwaltung.

### II. Belehrungen

Da Praktikanten im Berufsleben und insbesondere auch im Hinblick auf eine Tätigkeit im Gesundheitswesen unerfahren sind, muss daher gleich zu Beginn des Praktikums eine umfangreiche Belehrung erfolgen (§ 29 JArbSchG)!

Gegenstand der Belehrung sind Unfallverhütungsvorschriften sowie potentielle Unfall- und Gesundheitsgefahren, die sich aus der Tätigkeit ergeben können. Selbstverständlich muss der Praktikant bzw. die Praktikantin auch über notwendige Hygienemaßnahmen und sonstige Schutzmaßnahmen informiert werden. Zu beachten ist bei der Belehrung, dass sie in einer Art und Weise zu erfolgen hat, die der Praktikant versteht. Darüber hinaus muss ihm auch die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen. Es empfiehlt sich, die Belehrung zu dokumentieren.

### III. Arbeitszeiten

Häufig werden im Rahmen eines Schulpraktikums die Arbeitszeiten durch die Schule vorgegeben. Falls es keine Vorgaben gibt, dürfen Jugendliche (also Personen, die mindestens 15 Jahre aber noch keine 18 Jahre alt sind) nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden (§ 8 Abs. 1 JArbSchG).

Eine Beschäftigung vor 6 Uhr und nach 20 Uhr ist ebenso unzulässig wie eine Tätigkeit an Sonnabenden und Sonntagen (§§ 14 Abs. 1, 15, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 JArbSchG). Diese Regelungen gelten auch für minderjährige Auszubildende, wobei diese jedoch am Wochenendnotdienst teilnehmen können (§§ 16 Abs. 2 Nr. 10, 17 Abs. 2 Nr. 7 JArbSchG).

### IV. Immunisierung:

Wie bereits ausgeführt, ist ein Einsatz von Praktikanten am Patienten bzw. in einem infektionsgefährdeten Bereich nicht zulässig. Somit besteht kein zwingendes Erfordernis einer spezifischen Schutzimpfung, zum Beispiel gegen Hepatitis.

### V. Versicherungsschutz von Praktikanten

Teilnehmer eines Schulpraktikums sind über die Schülerunfallversicherung versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b) SGB VII).

Anzeige

Somit besteht eine Absicherung im Falle von Arbeits- und Wegeunfällen sowie bei Berufskrankheiten.

Handelt es sich bei dem Praktikum um kein Schul- oder Studienpraktikum, so besteht Versicherungsschutz über die zuständige Berufsgenossenschaft. Wichtig ist jedoch, dass die Praxis den Praktikanten dort auch gemeldet hat. Eine Kontaktierung der Berufsgenossenschaft vor Beginn des Praktikums sollte daher erfolgen.

## VI. Haftpflichtversicherung

Sofern der zuständige Träger Deckungsschutz beim Kommunalen Schadensausgleich beantragt hat, wird den Schülerinnen und Schülern der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die Dauer ihres Praktikums

durch den Kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Ob dies bei Ihnen zutrifft, erfragen Sie bitte vor Ort. Insofern besteht in diesen Fällen eine generelle Absicherung gegen Schäden, die der Praktikant verursacht.

Für alle anderen Praktikanten kann dem Betrieb nur angeraten werden, sich den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweisen zu lassen.

## VII. Datenschutz – Schweigepflicht

Während des Praktikums können Praktikanten auch Informationen erlangen, die der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) unterliegen. Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig, die Praktikanten im Vorfeld des Prak-

tikums über ihre Schweigepflicht zu informieren und auch eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen zu lassen (siehe unten).

Bei minderjährigen Praktikanten bedarf dies auch der Gegenzeichnung der gesetzlichen Vertreter (Eltern). Wenn der Praktikant bei den Behandlungen von Patienten (rein beobachtend) anwesend sein soll oder Einsicht in Patientenunterlagen hat, sollte zuvor die Zustimmung des Patienten eingeholt werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung dürfte hierzu nicht notwendig sein, jedoch empfiehlt sich zur eigenen Absicherung eine kurze Notiz, dass der Patient sein Einverständnis erklärt hat.

*Mit freundlicher Genehmigung aus ZKN Mitteilungen 4/2012*

# Verschwiegenheitserklärung

Der Praktikant / die Praktikantin

Name / Vorname \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon / Mobil \_\_\_\_\_

Geburtsdatum / Geburtsort \_\_\_\_\_

Straße / Hausnummer \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

verpflichtet sich zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihr/ihm in der Praxis bekannt gewordenen Umstände und Vorgänge. Hierzu zählen nicht nur Patientendaten, sondern alles, was ihr/ihm in Ausübung oder aus Anlass des Praktikums anvertraut oder bekannt geworden ist.

Diese Verschwiegenheitserklärung gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums zeitlich unbefristet fort.

Die Verschwiegenheitserklärung gilt auch gegenüber den Eltern bzw. sonstigen Verwandten des Praktikanten.

Der Praktikant / die Praktikantin wurde umfassend über den Umfang und den Inhalt der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB unterrichtet und hat die Ausführungen vollumfänglich verstanden.

Ort / Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift Praxisinhaber/in Stempel Praxis \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_

Unterschrift Praktikant/in \_\_\_\_\_

Unterschrift Erziehungsberechtigte \_\_\_\_\_